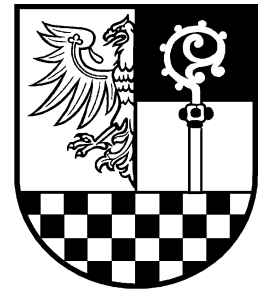


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

27. Jahrgang

Luckenwalde, 06.03.2019

Nr. 8

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Tierseuchenallgemeinverfügung Genehmigung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankeheit	2
Sonstige Bekanntmachungen	4
Bekanntmachung des TAZV Luckau – Jahresabschlüsse für das Jahr 2017	4

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Tierseuchenallgemeinverfügung
Genehmigung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung¹ wird im Landkreis Teltow-Fläming die Genehmigung für die Impfung empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BTV 4 und/oder BTV 8) unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erteilt.

Nebenbestimmungen:

1. Die Impfung hat nur mit inaktivierten Impfstoffen zu erfolgen.
2. Der Hoftierarzt hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung, bei Rindern einzeltierbezogen und bei Schafen/Ziegen bestandsbezogen, in HIT einzutragen.
3. Mit der HIT-Eintragung der Impfung ist die Verpflichtung des Tierhalters nach § 4 Absatz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung erfüllt.
4. Die Genehmigung wird bis zum **31.12.2019** befristet.

Entsprechend dem Erlass des MdJEV vom 22. Juli 2016 über die Gewährung von Beihilfen für Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit wird für genehmigte Impfungen eine Beihilfe für die Impfung gewährt (ohne Impfstoff).

Ein Merkblatt zur Blauzungenkrankheit ist auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming abrufbar (www.teltow-flaeming.de).

Begründung:

Nach § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Nach qualitativer Risikobewertung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) besteht ein wahrscheinliches bis hohes Eintragsrisiko für BTV 4 und BTV 8 nach Deutschland.

Die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin am FLI empfiehlt die Impfung gegen beide Virustypen.

Ich erteile daher die Genehmigung zur freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit.

¹ Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098) letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Teltow-Fläming, die Landrätin, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde erhoben werden.

gez. Dr. Neuling
Amtstierärztin

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung des TAZV Luckau – Jahresabschlüsse für das Jahr 2017

Dem von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 05.12.2018 gebilligten und geprüften Jahresabschluss 2017 des TAZV Luckau wurde einstimmig zugestimmt (Beschluss Nr. 05/18). Der Jahresabschluss und der Prüfvermerk der Pricewaterhouse Coopers GmbH liegen in den Diensträumen des Verbandes, 15926 Luckau, Am Bahnhof 2, während der Sprechzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Luckau, den 18.03.2019

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher